S 5 SO 1904/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 SO 1904/24 ER
Datum	20.09.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 3045/24 ER-B
Datum	19.11.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Reutlingen vom 20. September 2024 aufgehoben.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

AuÃergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

<u>GrÃ¼nde</u>

I.

Zwischen den Beteiligten im Streit ist die vorlÃ¤ufige Ãbernahme der Kosten der Antragstellerin fÃ¼r den Besuch der Einrichtung âH1â der N1.

Die 2002 geborene Antragstellerin leidet an einer spastischen tetraplegischen Zerebralparese, Blindheit, geistiger Behinderung mit globaler EntwicklungsstÃ¶rung, SchluckstÃ¶rung mit der Notwendigkeit der Sondierung der Nahrung Ã¼ber eine PEG-Sonde, einer therapieresistenten Epilepsie sowie Inkontinenz. Sie besuchte bis zum Anfang der Sommerferien 2024 die Schule der N1

in S1, wo sie ihren Schulabschluss machte.

Am 14.04.2024 beantragte die Antragstellerin, vertreten durch ihre Mutter und gesetzliche Vertreterin, die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r den Besuch des H1 der N1 einschlieÃlich der anfallenden Fahrtkosten von ihrem Wohnort zur Einrichtung und wieder zurÃ¼ck.

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens kontaktierte der Antragsgegner die G1 GmbH (G1) sowie den F1 als mÃ¶gliche alternative Leistungsanbieter, mit denen jeweils Leistungs- und VergÃ¼tungsvereinbarungen fÃ¼r den Besuch der FÃ¶rdergruppen bestehen. Seitens der G1 wurde mitgeteilt, dass es auch andere Klienten mit Magensonde in der FÃ¶rdergruppe gebe. Sie seien natÃ¼rlich nicht spezialisiert auf blinde Menschen, deren BedÃ¼rfnisse kÃ¶nnten aber auf jeden Fall auch erfÃ¼llt und abgedeckt werden. Sonst wÃ¼rden nicht auch andere Menschen mit Blindheit dort bereits betreut werden. Der F1 teilte mit, dass das Vorliegen einer Epilepsie und Notwendigkeit einer PEG-Magensonde nicht selten sei bei den FÃ¶rdergruppen und bereits hÃ¤ufig vorkomme. Eine Spezialisierung auf Blindheit bestehe nicht. Es wÃ¼rden aber auch bereits Personen mit der Begleitdiagnose Blindheit in der FÃ¶rdergruppe gut betreut.

Der Antragsgegner lehnte den Antrag mit Bescheid vom 15.08.2024 unter Hinweis auf die erheblichen Fahrtkosten in HÃ¶he von rund 7.000 â¬ monatlich ab. Ãber den von der Antragstellerin dagegen erhobenen Widerspruch ist noch nicht entschieden.

Am 04.09.2024 hat die Antragstellerin beim Sozialgericht Reutlingen (SG) beantragt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Kosten der Antragstellerin fÃ¼r den Besuch der Einrichtung â H1â³ der N1 in HÃ¶he von ca. 10.500 â¬ monatlich zu tragen. Der Anordnungsanspruch ergebe sich aus Â§ 111 i.V.m. Â§ 60 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX). Zwar habe der Antragsgegner unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit der Leistung grundsÃ¤tzlich ein Auswahlermessen, was vorliegend auch im Lichte von Â§ 8 SGB IX (Wunsch- und Wahlrecht des LeistungsempfÃ¤ngers) wegen der vermeintlich deutlich hÃ¶heren anfallenden Fahrtkosten in HÃ¶he von ca. 7.000 â¬ grundsÃ¤tzlich bestehen dÃ¼rfte. Allerdings sei fÃ¼r die BetÃ¤tigung eines entsprechenden Ermessens Voraussetzung, dass eine Auswahl zwischen geeigneten Einrichtungen stattfinde. Dies sei vorliegend jedoch ausgeschlossen, da bisher alle vom Antragsgegner vorgeschlagenen FÃ¶rderalternativen fundiert von der Mutter und gesetzlichen Vertreterin der Antragstellerin aus fachlicher Sicht ausgeschlossen worden seien. Diese EinschÃ¤tzung werde durch die Stellungnahme des behandelnden F2 vom 24.08.2024 bestÃ¤tigt, weshalb vorliegend eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegen dÃ¼rfte. Es bestehe daher ungeachtet der HÃ¶he der anfallenden Kosten ein Anspruch auf KostenÃ¼bernahme. Â Der Anordnungsgrund ergebe sich aus der Tatsache, dass derzeit die gesetzliche Vertreterin und alleinerziehende Mutter der Antragstellerin die Betreuung Ã¼bernehmen mÃ¼sse, dieser Umstand aufgrund ihrer eigenen BerufstÃ¤tigkeit jedoch nur noch maximal bis zum 20.09.2024 praktisch tragbar sein dÃ¼rfte. Bereits im August habe die Mutter der

Antragstellerin die eingetretene â□□VersorgungslÃ¼ckeâ□□ durch den Einsatz kurzfristig verfÃ¼gbarer Betreuung der Tochter durch den ambulanten Pflegedienst A1 in H2, durch Verzicht auf einen geplanten Urlaub und durch die Nutzung von â□□ durch den Arbeitgeber eingerÃ¤umten â□□ MÃ¶glichkeiten zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung â□□irgendwieâ□□ Ã¼berbrÃ¼ckt. Diese Situation sei fÃ¼r die gesetzliche Vertreterin der Antragstellerin aber weder unter Belastungsaspekten weiter mÃ¶glich noch mit den Verpflichtungen als Arbeitnehmerin gegenÃ¼ber ihrem Arbeitgeber lÃ¤nger vertretbar. Es drohe daher eine unhaltbare VersorgungslÃ¼cke.

Der Antragsgegner ist dem Antrag entgegengetreten unter Hinweis auf die unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igen Mehrkosten, die durch die Fahrtkosten zu der Einrichtung der N1 nach S2 entstÃ¼nden. Es seien vier Fahrdienstanbieter angefragt worden, nur einer habe ein Angebot abgegeben: 355,23 â□¬ tÃ¤glich, was alleine fÃ¼r Fahrten 7.104,60 â□¬ monatlich wÃ¤ren. Die Assistenzleistungen in der N1 wÃ¼rden tÃ¤glich 112,66 â□¬ kosten, insgesamt also tÃ¤glich 467,89 â□¬. Alleine die Fahrtkosten wÃ¼rden mehr als das Dreifache der Assistenzleistungen betragen. Die Fahrt zu einem vergleichbaren Angebot bei der G1 GmbH (G1) nach S3 wÃ¼rde 259,00 â□¬ tÃ¤glich kosten (Bl. 432 f.), die Assistenzleistungen 112,24 â□¬ (Bl. 131), insgesamt 371,24 â□¬ tÃ¤glich. AuÃ□erdem werde ein Angebot des F1 in R1 geprÃ¼ft. Hier stÃ¼nden die Fahrtkosten nicht fest, sie seien jedoch aufgrund der geringeren Entfernung vermutlich ebenfalls deutlich gÃ¼nstiger als die Fahrtkosten nach S1. Die Leistungen der N1 seien damit mehr als 25% teurer als die der G1. Aufgrund der Verpflichtung, sparsam und wirtschaftlich mit den Mitteln der Allgemeinheit umzugehen, mÃ¼sse der Antrag auf GewÃ¤hrung von Eingliederungshilfeleistungen bei der N1 abgelehnt werden. Das Angebot, den FÃ¶rder- und Betreuungsbereich der G1 zu besuchen, werde ausdrÃ¼cklich aufrechterhalten. Die gesetzliche Betreuerin der Antragstellerin behaupte, die vom Antragsgegner vorgeschlagenen Einrichtungen umfassend bzgl. ihrer Geeignetheit im Bereich der Tagesstruktur/FÃ¶rdergruppen Ã¼berprÃ¼ft zu haben. Dies kÃ¶nne aus Sicht des Antragsgegners nicht bestÃ¤tigt werden. Die Bewertung der Einrichtungen durch die Antragstellerin sei insbesondere und zum Teil sogar ausschlieÃ□lich danach erfolgt, ob die Einrichtungen der Antragstellerin auch ein geeignetes Wohnangebot bieten kÃ¶nnten. Die Aufnahme der Antragstellerin in einer FÃ¶rdergruppe entspreche derzeit jedoch weder ihrem eigenen Wunsch, noch sei mit einer zeitnahen und geeigneten dortigen Wohnplatzperspektive zu rechnen. Die FÃ¶rdergruppen der G1 (Standort S3) sowie die FÃ¶rdergruppen des F1 (Standort R1) stellten der N1 in S1 vergleichbare Angebote im Bereich der Tagesstruktur / FÃ¶rdergruppe dar. Beide Einrichtungen hÃ¤tten dem Antragsgegner anhand der geschilderten BedÃ¼rfnisse und Bedarfe signalisiert, der Antragstellerin ein bedarfsgerechtes Angebot in einer ihrer FÃ¶rdergruppen machen zu kÃ¶nnen. Beide Einrichtungen hÃ¤tten zudem mitgeteilt, dass insbesondere in den FÃ¶rderbereichen auch versucht werde, individuell auf die BedÃ¼rfnisse der Leistungsberechtigten einzugehen. Die gesetzliche Betreuerin der Antragstellerin habe die MÃ¶glichkeit einer Aufnahme in einer der beiden FÃ¶rdergruppen (G1 oder F1) aber bisher kategorisch abgelehnt. Die FÃ¶rdergruppen des F1 seien von ihr abgelehnt worden, da die Einrichtung der Antragstellerin kein geeignetes Wohnangebot machen kÃ¶nne. Die FÃ¶rdergruppen der G1 seien abgelehnt

worden, obwohl von der G1 fÃ¼r den 07.08.2024 kurzfristig ein ErstgesprÃ¤ch angeboten worden war, das von der Antragstellerin jedoch nicht angenommen wurde. Da die gesetzliche Betreuerin der Antragstellerin konkrete GesprÃ¤che mit den vorgeschlagenen Leistungserbringern im Voraus abgelehnt habe, sei fÃ¼r den Antragsgegner nicht nachvollziehbar, wie hier eine gewissenhafte PrÃ¼fung der Angebote stattgefunden haben solle.

Das SG hat den Antragsgegner durch Beschluss vom 20.09.2024 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, bis zur Entscheidung in der Hauptsache, lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate vorlÃ¤ufig darlehensweise die Kosten fÃ¼r den Besuch der Einrichtung H1 der N1 inklusive Fahrtkosten in HÃ¶he von ca. 10.500 â¬ monatlich zu tragen.

Der grundsÃ¤tzlich von dem Antragsgegner nicht in Abrede gestellte Anspruch der Antragstellerin auf Eingliederungshilfeleistungen in der Einrichtung H1 der N1 scheitert nicht an der Vorschrift des Â§ 8 SGB IX. Nach dieser Vorschrift sei bei der Entscheidung Ã¼ber die Leistungen und bei der AusfÃ¼hrung der Leistungen zur Teilhabe den berechtigten WÃ¼nschen der Leistungsberechtigten zu entsprechen (Â§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB IX). Zwar kenne Â§ 8 SGB IX keinen Mehrkostenvorbehalt. Dennoch seien Kostenaspekte bei der Frage der berechtigten WÃ¼nsche mit einzubeziehen. Dabei sei auch die Lebenswirklichkeit des behinderten Menschen in die rechtliche Gesamtbetrachtung des Falles mit einzubeziehen. Anfallende Kosten seien grundsÃ¤tzlich immer berechtigt, wenn die jeweilige Leistung die einzige sei, mit der der Bedarf im Rahmen des Geeigneten und Notwendigen befriedigt werden kÃ¶nne. Vorliegend wÃ¼rde der Besuch der N1 erhebliche Mehrkosten verursachen, was unstreitig sei. Zu berÃ¼cksichtigen sei, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer vielfachen Behinderungen auf ein besonderes, auf sie zugeschnittenes FÃ¶rderangebot angewiesen sei. Auch sei nicht zu vernachlÃ¤ssigen, dass die Antragstellerin die Einrichtung bereits aufgrund ihres Schulbesuches kenne und mit den Gegebenheiten vertraut sei. Insoweit kÃ¶nne eine StabilitÃ¤t der Versorgung erreicht werden. DemgegenÃ¼ber sei der Umstand, dass anderweitig beispielsweise ein Wohnangebot nicht unterbreitet werden kÃ¶nne, nicht zu berÃ¼cksichtigen, nachdem die Antragstellerin selbst ausfÃ¼hre, dass sie zunÃ¤chst noch zu Hause wohnen werde und vielleicht mal in einer Einrichtung wohne, falls sie das auf ihre Weise anzeige und den entsprechenden Wunsch Ã¤uÃere. Dieser Umstand sei auf die Zukunft bezogen und kÃ¶nne sich zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt auf die Geeignetheit eines FÃ¶rderangebotes auswirken, nicht jedoch in der aktuellen Situation.
Daneben sei das Leistungsangebot der alternativ in Betracht kommenden Einrichtungen gegenÃ¼berzustellen. Insoweit sei zu berÃ¼cksichtigen, dass offensichtlich sowohl die G1 als auch der F1 im Gegensatz zu der N1 keine Spezialisierung auf die Blindheit der KlÃ¤gerin aufwiesen. Beide hÃ¤tten angegeben, dass sie auch blinde Menschen im FuB-Bereich mitversorgen wÃ¼rden. Das Gericht schlieÃe hieraus, dass zwar eine Versorgung von blinden Menschen auch in diesen Einrichtungen mÃ¶glich sei, dies jedoch nicht zu ihren Kernkompetenzen gehÃ¶re. Beide stellten insoweit in Aussicht, der Antragstellerin ein entsprechendes FÃ¶rderangebot unterbreiten zu kÃ¶nnen, was der N1 aufgrund ihrer spezialisierten Ausrichtung auch ohne nÃ¤here PrÃ¼fung mÃ¶glich sei.

Daneben sei davon auszugehen, dass es der N1 mÃ¶glich sein werde, der Antragstellerin ein weitergehendes Angebot zu bieten, nachdem aufgrund der Spezialisierung eine entsprechende Ausrichtung der gesamten Einrichtung auf die behinderungsbedingten Anforderungen der Antragstellerin bestehe, welche in anderen Einrichtungen zumindest teilweise zunÃ¤chst hergestellt werden mÃ¼sste. Unter AbwÃ¤gung sÃ¤mtlicher Gesichtspunkte kÃ¶nne der Antragstellerin daher eine nachhaltigere Versorgung und zielgerichtete Eingliederung in der Einrichtung â□□H1â□□ gewÃ¤hrt werden, weshalb von einem berechtigten Wunsch auszugehen sei und dieser nicht an den Mehrkosten scheitere, wobei auch zu berÃ¼cksichtigen sei, dass auch fÃ¼r Alternativen nicht unerhebliche Fahrtkosten entstehen werden, welche vermutlich den Wert der Eingliederungshilfeleistung erreichten bzw. Ã¼berstiegen. Daneben wÃ¤re im Weiteren durch den Antragsgegner im Rahmen der LeistungsgewÃ¤hrung zu prÃ¼fen, ob im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung mit dem BefÃ¶rderungsdienst nicht eine Reduktion der Kosten erlangt werden kÃ¶nne.

Gegen den ihm am 20.09.2024 zugestellten Beschluss richtet sich die vom Antragsgegner am 18.10.2024 beim SG erhobene Beschwerde. Zwar sei nach Â§ 8 SGB IX den berechtigten WÃ¼nschen des Leistungsberechtigten zu entsprechen, jedoch gelte auch bei der Auswahl des Leistungserbringers das Auswahlermessen des EingliederungshilfetrÃ¤gers, der die GrundsÃ¤tze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berÃ¼cksichtigen habe. Der Wunsch, die N1 zu besuchen, kÃ¶nne aufgrund der Unwirtschaftlichkeit nicht als berechtigt angesehen werden. Denn die Kosten fÃ¼r Inanspruchnahme der Eingliederungshilfeleistungen in den drei hier in Betracht kommenden Leistungserbringer N1, G1 und F1 unterschieden sich erheblich. Zwischenzeitlich stehe fest, dass die Fahrtkosten zum F1 lediglich 79,63 â□¬ pro Tag betragen wÃ¼rden. Dies bedeute im Vergleich zu den Fahrtkosten zur N1 und auch zur G1 eine erhebliche Kostenersparnis.
Der Kostenvergleich fÃ¼r die tÃ¤glichen Kosten stelle sich wie folgt dar:
Â

Â	Fahrtkosten	Kosten der Assistenz	**Summe**
N1	355,23 â□¬	112,66 â□¬	**467,89 â□¬**
G1	277,13 â□¬	112,24 â□¬	**389,37 â□¬**
F1	79,63 â□¬	99,04 â□¬	**178,6 â□¬**

Die Auswahl der N1 sei mit unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig hohen Kosten verbunden. Zwar sei der Unterschied zwischen der Leistungserbringung durch die G1 und die N1 nicht erheblich (die N1 sei rund 20% teurer als die G1), jedoch liege das Angebot des F1 lediglich bei rund 38% der Kosten der N1, was vor allem an den deutlich niedrigeren Fahrtkosten aufgrund der geringeren Entfernung liege. Auch unter BerÃ¼cksichtigung der Tatsache, dass die N1 spezialisierte Leistungen fÃ¼r Blinde anbiete, Ã¼berstiegen die damit verbundenen Kosten, insbesondere die Fahrtkosten, deutlich das angemessene MaÃ□. Der Mehrwert der N1 â□□ sollte es einen solchen geben â□□ stehe nicht in einem angemessenen VerhÃ¤ltnis zu den enormen Mehrkosten. Es stÃ¼nden im Bereich der FÃ¶rdergruppen (ehemals FÃ¶rder- und Betreuungsbereich) Alternativen zur VerfÃ¼gung, die den Bedarf der Antragstellerin ebenfalls angemessen decken kÃ¶nnten.

FÃ¼r den Antragsgegner sei nicht nachvollziehbar, wie der F2 das Angebot der Einrichtung G1 bzgl. seiner Geeignetheit fÃ¼r die Antragstellerin Ã¼berprÃ¼ft und bewertet habe. Nach nochmaliger RÃ¼cksprache mit den Einrichtungen G1 (FÃ¶rderbereich S3) und F1 (FÃ¶rderbereich R1) durch die zustÃ¤ndige Sachbearbeiterin am 06.11.2024 habe sich erneut das Bild ergeben, dass die oben genannten (Pflege-)Bedarfe in den dortigen FÃ¶rdergruppen durchaus geleistet werden kÃ¶nnten. BezÃ¼glich der Ãberwachung der Vitalfunktionen und dem Atmungsmanagement mit bedarfsorientiertem Absaugen und AusspÃ¼len des Mundes komme es ggf. auf das notwendige AusmaÃ (Absaugen und AusspÃ¼len nur im vorderen Mundbereich oder auch im Rachen notwendig?), insbesondere jedoch auf die notwendige HÃ¤ufigkeit an. Beide Einrichtungen hÃ¤tten angegeben, dass eine Sondierung der Nahrung Ã¼ber die PEG-Sonde sowie eine Kontrolle der Sondenfunktion und ggf. Reinigung der Sonde im Rahmen des alltÃ¤glichen Gebrauchs bereits bei mehreren Kunden im FÃ¶rderbereich geleistet werde. Die Einrichtung F1 habe angegeben, dass jeder FÃ¶rdergruppe ein Nebenraum fÃ¼r Ruhepausen der Kunden zur VerfÃ¼gung stehe. Es seien auch bereits Pflegebetten mit Dekubitusmatratze vorhanden. Falls eine besondere Dekubitusmatratze gebraucht werde, kÃ¶nne diese auch nachbestellt/angeschafft werden. Die Einrichtung G1 habe ebenfalls angegeben, dass in den FÃ¶rdergruppen RuherÃ¤ume mit Pflegebetten zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden. Bisher seien keine Dekubitusmatratzen vorhanden, diese kÃ¶nnten aber in der Regel problemlos Ã¼ber die Krankenkasse beantragt und nachgerÃ¼stet werden. So sei auch die Handhabe, wenn ein Kunde z.B. einen besonderen Lifter in der FÃ¶rdergruppe benÃ¶tige. Beide Einrichtungen hÃ¤tten nochmals mitgeteilt, dass es sowohl kleinere und ruhigere sowie grÃ¶Ãere und aktivere FÃ¶rdergruppen an den genannten Standorten gebe. Die Beleuchtung in den RÃ¤umlichkeiten werde als angenehm und nicht blendend beschrieben. Orientierungshilfen auf dem FuÃboden seien zwar nicht vorhanden, es werde aber ebenfalls mit Symbolen zur Orientierung gearbeitet, z.B. FÃ¼hlen einer Windel vor dem Wickelgang (beim F1) oder FÃ¼hlen einer Karte mit aufgeklebtem LÃ¶ffel vor dem Essen (bei einer Kundin der G1). Beide Einrichtungen hÃ¤tten mitgeteilt, dass insbesondere in den FÃ¶rdergruppen versucht werde, auf die individuellen Bedarfe, Routinen und WÃ¼nsche eines Kunden einzugehen und diese zu erfÃ¼llen.
Im GesprÃ¤ch mit beiden Einrichtungen habe sich nochmals deutlich herausgestellt, dass ein gemeinsamer Kennenlerntermin und auch ein Praktikum unbedingt notwendig seien, um gemeinsam Ã¼ber die individuellen Pflege- und Betreuungsbedarfe eines Kunden zu sprechen und um abschlieÃend bewerten zu kÃ¶nnen, ob ein gutes Betreuungsangebot durch die Einrichtung gemacht werden kann. Eben diese MÃ¶glichkeit und Notwendigkeit hÃ¤tten die Antragstellerin bzw. ihre gesetzliche Betreuerin bisher kategorisch abgelehnt, zuletzt das angebotene KennenlerngesprÃ¤ch bei der G1 am 07.08.2024.

Eine Aufnahme im Wohnbereich der N1, H1 sei von der Antragstellerin bislang noch nicht gewÃ¼nscht. Aufgrund geringer Fluktuation, der hohen Nachfrage und dem Vorhandensein einer Warteliste bestehe derzeit auch keine Perspektive auf einen Wohnplatz im H1. Es sei zwar eine mittelfristige Aufnahme im Wohnbereich der N1, H1, von ihr und ihrer gesetzlichen Betreuerin gewÃ¼nscht. Allerdings sei bislang vÃ¶llig ungewiss, ob und falls ja, wann ihr dort ein Wohnplatzangebot offeriert

werden kÃ¶nne. Entgegen der Auffassung des SG liege auch keine Vertrautheit mit der Einrichtung H1 aufgrund des frÃ¼heren Schulbesuchs in der N1 vor. Die Antragstellerin habe zwar eine Schule der N1 besucht, diese habe sich jedoch an einem vÃ¶llig anderen Standort befunden und keinerlei Bezug zu der Einrichtung H1, lediglich die TrÃ¤gereinrichtung sei dieselbe. Das Argument, dass durch die Versorgung StabilitÃ¤t erreicht werde, treffe nicht zu. Die Antragstellerin mÃ¼sse sich im H1 genauso neu zurechtfinden wie bei der G1 oder dem F1.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Reutlingen vom 20. September 2024 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Die Behauptung sei unzutreffend, dass die von der Antragstellerin priorisierten beiden â□□Alternativeinrichtungenâ□□ sehr wohl fÃ¼r die ihre Betreuung geeignet seien und dass die gesetzliche Vertreterin jegliche Mitwirkung zur AbklÃ¤rung der Geeignetheit verweigert hÃ¤tte. Unzutreffend sei auch die Behauptung, dass die Ã¤rztliche Bescheinigung des langjÃ¤hrigen Arztes F2 allein durch die Auflistung der Pflege- und Betreuungsbedarfe zu dem Schluss komme, dass die G1 nicht infrage kommt, gar undenkbar sei. F2 kenne die Antragstellerin Ã¼ber mehr als 20 Jahre und habe deren Entwicklung begleitet; zum anderen sei auch die G1 nicht unbekannt im Kreis B1. Er habe die Leistungsvereinbarungen der G1 eingehend studiert. Die G1 schlieÃ□e Menschen, deren Pflegebedarf die Teilhabeleistungen deutlich Ã¼bersteige, von der Inanspruchnahme der Leistungen der G1 aus. F2 kÃ¶nne sich sehr wohl ein Urteil erlauben, ob die Pflegebedarf Ã¼ber das â□□Normaleâ□□ hinausgehe, was er bejaht habe. Des Weiteren werde in der Konzeption der G1 unter Anderem aufgefÃ¼hrt, dass behandlungspflegerische MaÃ□nahmen (Medikamentengabe) durch Drittanbieter durchgefÃ¼hrt wÃ¼rden. Im Notfall werde also ein Anbieter dieser Leistungen kontaktiert und gerufen. Bei der Antragstellerin seien aber ggf. aufgrund einer nichteinstellbaren Epilepsie Sofort-MaÃ□nahmen notwendig (Gabe von Notfallmedikamenten). Da kÃ¶nne man nicht warten, bis jemand kommt. Die von F2 aufgefÃ¼hrten notwendigen Dinge wie Ã□berwachung der Vitalfunktionen sowie das Absaugen und/oder MundausspÃ¼len gehÃ¶rten eindeutig in den Bereich der Behandlungspflege. Diese Leistungen habe die G1 einem Drittanbieter Ã¼bergeben. Das Vorhandensein von Pflegebetten stehe nicht in der Leistungsvereinbarung der G1, lediglich von Sofas sei die Rede. Jetzt plÃ¶tzlich seien auch Pflegebetten, aber ohne Dekubitusmatratzen vorhanden. Der Umstand, dass bei der Antragstellerin durch ein falsches Licht- und GerÃ¤uschmanagement die vorhandene und nicht einstellbare Epilepsie â□□getriggertâ□□ werde und es in diesen FÃ¤llen zu AnfÃ¤llen komme, bleibe ebenfalls unberÃ¼cksichtigt.

Die Behauptung, die Antragstellerin bzw. ihre gesetzliche Vertreterin hÃ¤tten ein Kennenlernen und Praktikum kategorisch abgelehnt und von dem Wunsch des

dauerhaften Wohnens sei nie die Rede gewesen, sei unzutreffend. Bereits im November 2023 sei im Rahmen der Berufswegekonferenz dargelegt worden, dass die Antragstellerin zunÃ¤chst einen FuB besuchen mÃ¶chte mit tÃ¤glichen Heimfahrten (aufgrund des gesundheitlich sehr schlechten Jahres 2023), dass aber der Wunsch bestehe auf ein spÃ¤teres Wohnen in dieser Einrichtung. AuÃerdem habe sie schon damals geÃ¤uÃert, dass ihr die MÃ¶glichkeit einer Kurzzeitunterbringung sehr wichtig sei fÃ¼r den Notfall, da sie alleinerziehend sei und in der Pflege/Betreuung auch einmal ausfallen kÃ¶nnte. Die Antragstellerin und ihre gesetzliche Vertreterin hÃ¤tten sich am 12.04.2024 den FÃ¶rderbereich des F1 in R1 angeschaut. Leider sei dort die MÃ¶glichkeit des Wohnens nicht auf die BedÃ¼rfnisse von ihr eingerichtet. L1 (Leiter FÃ¶rderbereich) habe berichtet, dass das Wohnen auf vier HÃ¤user verteilt sei in verschiedenen Orten und es in zwei HÃ¤usern keine Nachtwache gebe. Im letzten Haus sei zwar eine Nachtwache vorhanden, diese wÃ¼rde aber schlafen und nur aktiv werden, wenn ein Bewohner einen roten Knopf drÃ¼cken wÃ¼rde. Dies kÃ¶nne die Antragstellerin nicht; sie sei Epileptikerin und schon aus diesem Grund komme eine Einrichtung ohne Nachtwache Ã¼berhaupt nicht in Frage. SelbstverstÃ¤ndlich sei der Antragstellerin der Umgang im H1 vertraut. Sie sei bereits zur Kurzzeitpflege dort gewesen und habe ein Praktikum absolviert. NatÃ¼rlich seien die RÃ¤umlichkeiten anders, aber alles andere sei vertraut. Selbst die Klienten kenne die Antragstellerin zum groÃen Teil, da sie bereits SchÃ¼ler in der N1 waren. Weder in der G1 noch im F1 die Klienten kenne sie die RÃ¤umlichkeiten, auch nicht das Personal, den Umgang etc.

Nach Mitteilung des Antragsgegners hat dieser in AusfÃ¼hrung des Beschlusses des SG vom 20.09.2024 der Antragstellerin mit Bescheid vom 18.10.2024 bis zur Entscheidung in der Hauptsache, lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate vorlÃ¤ufig darlehensweise die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r den Besuch der Einrichtung H1 der N1 inklusive Fahrtkosten in HÃ¶he von 10.500 â¬ monatlich bewilligt. Die Antragstellerin besucht seit dem 15.10.2024 eine FÃ¶rdergruppe im H1 der N1 und wird dort werktags (Montag bis Freitag) in der Tagesstruktur betreut.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Die nach Â§Â 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Antragsgegners ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Das SG hat diesen zu Unrecht zur vorlÃ¤ufigen darlehensweise Ãbernahme der Kosten fÃ¼r den Besuch der Einrichtung H1 der N1 einschlieÃlich der Fahrtkosten in HÃ¶he von ca. 10.500 â¬ monatlich verpflichtet.

Prozessuale Grundlage des im Wege des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes verfolgten Anspruchs ist, wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, Â§Â 86b Abs.Â 2 SGG. Nach Satz 1 der Vorschrift kann das Gericht der Hauptsache, soweit â wie hier â nicht ein Fall des Â§Â 86b Abs.Â 1 SGG vorliegt, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des

Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Â§Â 86b Abs.Â 2 SatzÂ 2 SGG).

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsÃ¤tzlich die â summarische â PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorlÃ¤ufigen gerichtlichen Entscheidung. Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die EilbedÃ¼rftigkeit der angestrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (Â§Â 86b Abs.Â 2 SatzÂ 4 SGG i.V.m. Â§Â 920 Abs.Â 2 Zivilprozessordnung [ZPO]); dabei sind die insoweit zu stellenden Anforderungen umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen â insbesondere mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz â wiegen (vgl. Bundesverfassungsgericht , BeschlÃ¼sse vom 25.07.1996 â 1 BvR 638/96 -, vom 22.11.2002 â 1 BvR 1586/02 -, und vom 12.05.2005 â 1 BvR 569/05 -, Juris). MaÃgebend fÃ¼r die Beurteilung der Anordnungsvoraussetzungen sind regelmÃ¤Ãig die VerhÃ¤ltnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§Â 86b Rdnr. 42). Vorliegend kommt nur eine Regelungsanordnung nach Â§Â 86b Abs. 2 Satz 2 SGG in Betracht. GrundsÃ¤tzlich soll wegen des vorlÃ¤ufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgÃ¼ltige Entscheidung der Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Wegen des Gebots, effektiven Rechtsschutz zu gewÃ¤hren (vgl. Art.Â 19 Abs.Â 4 Grundgesetz), ist von diesem Grundsatz eine Abweichung nur dann geboten, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare, spÃ¤ter nicht mehr gutzumachende Nachteile entstÃ¼nden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wÃ¤re. Die Gerichte mÃ¼ssen in solchen FÃ¤llen, wenn sie sich an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren wollen, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschlieÃend prÃ¼fen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.07.2003 â BvR 311/03 -, Juris). Ist dem Gericht eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht mÃ¶glich, so ist anhand einer FolgenabwÃ¤gung zu entscheiden. Auch in diesem Fall sind nach der Rechtsprechung des BVerfG die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die AbwÃ¤gung einzustellen. Die Gerichte mÃ¼ssen sich schÃ¼tzend und fÃ¶rdernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der WÃ¼rde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen GewÃ¤hrleistung, auch wenn sie nur mÃ¶glich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, a.a.O.).

Nach diesen GrundsÃ¤tzen hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch auf vorlÃ¤ufige Ãbernahme der Kosten der Assistenzleistungen in der FÃ¶rdergruppe der N1, H1 in S2, einschlieÃlich der anfallenden Fahrkosten, nicht glaubhaft gemacht.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen der Eingliederungshilfe sind Â§ 99 Abs. 1 und 4 Satz 2 SGB IX i.V.m. Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch

ZwÃ¶lftes Buch (SGB XII). Nach Â§ 99 Abs. 1 Alt. 1 SGB IX erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderungen i.S. von Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschrÃ¤nkt sind (wesentliche Behinderung), wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach Â§ 90 SGB IX erfÃ¼llt werden kann. Nach Â§ 104 SGB IX, der den allgemeinen Bestimmungen als lex specialis vorgeht und Â§ 8 SGB IX konkretisiert (Gutzler in: Hauck/Noftz SGB IX, 4. ErgÃ¤nzungslieferung 2024, Â§ 104 Rn. 5; vgl. zum VerhÃ¤ltnis von Â§ 104 SGB IX zu Â§ 33 SGB I; BT-Drs. 18/9522, 279; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.12.2022 â□□ L 8 SO 42/22 B ER â□□ juris Rn. 25; SG Freiburg, Beschluss vom 13.07.2023 â□□ S 9 SO 1663/23 ER â□□ juris Rn. 16), bestimmen sich die Leistungen der Eingliederungshilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnissen, dem Sozialraum und den eigenen KrÃ¤ften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu wÃ¼rdigen (Abs. 1 Satz 1). WÃ¼nschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind (Abs. 2 Satz 1). Nach Abs. 2 Satz 2 gelten WÃ¼nsche als nicht angemessen, wenn und soweit die HÃ¶he der Kosten der gewÃ¼nschten Leistung die HÃ¶he der Kosten fÃ¼r eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig Ã¼bersteigt (Nr. 1) und wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann (Nr. 2). FÃ¼r die Anwendbarkeit des Abs. 2 Satz 2 muss die Wunschleistung zu unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igen Mehrkosten fÃ¼hren. Damit wird bereits deutlich, dass nicht nur gleich kostenintensive Wunschleistungen erbracht werden kÃ¶nnen, sondern dass Mehrkosten durchaus entstehen kÃ¶nnen, solange sie nur nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig sind. Bei dem Kriterium der UnverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der voller gerichtlicher Ã□berprÃ¼fbarkeit unterliegt (Wehrhahn in: jurisPK-SGB IX, 3. Aufl. 2018, Â§ 104 Rn. 10). Allerdings hat sich die Angemessenheit nicht nur auf Kostengesichtspunkte zu erstrecken, sondern auf die Ausgestaltung der Leistung im Ã□brigen, wie z.B. auf deren QualitÃ¤t und Geeignetheit zur Erreichung der Teilhabeziele (vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 280; vgl. auch LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.12.2022 a.a.O.; LSG Sachsen, Beschluss vom 22.3.2022 â□□ L 8 SO 49/21 B ER â□□ juris Rn. 33). Bei dieser Entscheidung ist zunÃ¤chst die Zumutbarkeit einer von den WÃ¼nschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prÃ¼fen (Abs. 3 Satz 1). Die alternative Leistung zu der Wunschleistung muss fÃ¼r die Anwendbarkeit von Abs. 2 Satz 2 qualitativ und quantitativ vergleichbar sein. Es muss sich zwar nicht um inhaltlich identische Leistungen handeln, die Abweichungen dÃ¼rfen allerdings fÃ¼r die gleichwertige ErfÃ¼llung des Leistungszwecks der Eingliederungshilfe keine oder nur eine sehr marginale Relevanz aufweisen. Sofern keine vergleichbaren Leistungen in diesem Sinne vorliegen, schlieÃ□t dies allerdings abgesehen von der Unanwendbarkeit des Abs. 2 Satz 2 eine allgemeine AngemessenheitsprÃ¼fung nach Abs. 2 Satz 1 nicht aus. Denn auch insoweit kann eine etwas besser geeignete Leistung aufgrund sehr hoher Mehrkosten dennoch nicht mehr angemessen im Sinne der Norm sein (Gutzler, a.a.O., Rn. 25).

Nach diesen GrundsÃ¤tzen kann die erstinstanzliche Entscheidung bei summarischer PrÃ¼fung keinen Bestand haben. Die FÃ¶rdergruppe der N1, H1, stellt eine geeignete Einrichtung dar, um die Bedarfe der Antragstellerin im Bereich der Tagesstruktur zu decken. Es existiert eine Leistungsvereinbarung nach Â§ 125 SGB IX zwischen der Einrichtung und dem Antragsgegner, in welcher die Zielgruppe und der Personenkreis des Angebots benannt werden, zu dem die Antragstellerin gehÃ¶rt. Allerdings lÃ¤sst sich nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand nicht hinreichend beurteilen, ob die dem Wunsch der Antragstellerin entsprechende werktÃ¤gliche Betreuung in der Tagesstruktur der FÃ¶rdergruppe der N1 mit Blick auf die hieraus folgende erhebliche Mehrbelastung des LeistungstrÃ¤gers angemessen ist, d.h. im VerhÃ¤ltnis zum Gewicht der angefÃ¼hrten GrÃ¼nde fÃ¼r die getroffene Wahl der HilfemaÃnahme (noch) im rechten VerhÃ¤ltnis steht. Denn jedenfalls das vom Wunsch abweichende Betreuungsangebot beim F1 e.V. (Standort R1), wo â ebenso wie in der Einrichtung der G1 (Standort S3) â nach den Feststellungen des Antragsgegners jeweils freie BetreuungskapazitÃ¤ten vorhanden sind, die eine sofortige Aufnahme der Antragstellerin ermÃ¶glichen wÃ¼rden, erscheint der Antragstellerin nach derzeitigem Sach- und Streitstand nicht unzumutbar (Â§ 104 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB IX).

Nach den Feststellungen des Antragsgegners, die auf (anonymisierten) Nachfragen bei den Einrichtungen G1 (FÃ¶rderbereich S3) und F1 (FÃ¶rderbereich R1) beruhen, kÃ¶nnen die notwendigen (Pflege-)Bedarfe der Antragstellerin, wie sie in der Bescheinigung des F2 vom 24.08.2024 beschrieben werden, in den FÃ¶rdergruppen beider Einrichtungen durchaus abgedeckt werden. Diese gaben an, dass eine Sondierung der Nahrung Ã¼ber die PEG-Sonde sowie eine Kontrolle der Sondenfunktion und ggf. Reinigung der Sonde im Rahmen des alltÃ¤glichen Gebrauchs bereits bei mehreren Kunden im FÃ¶rderbereich geleistet werde. Die Einrichtung F1 gab an, dass jeder FÃ¶rdergruppe ein Nebenraum fÃ¼r Ruhepausen der Kunden zur VerfÃ¼gung stehe. Es seien auch bereits Pflegebetten mit Dekubitusmatratze vorhanden. Falls eine besondere Dekubitusmatratze gebraucht werde, kÃ¶nne diese auch nachbestellt bzw. angeschafft werden. Die Einrichtung G1 gab ebenfalls an, dass in den FÃ¶rdergruppen RuherÃ¤ume mit Pflegebetten zur VerfÃ¼gung stehen. Bisher seien keine Dekubitusmatratzen vorhanden, diese kÃ¶nnten aber in der Regel problemlos Ã¼ber die Krankenkasse beantragt und nachgerÃ¼stet werden.

Gegen die EinschÃ¤tzung der Geeignetheit dieser Einrichtungen hat sich die Antragstellerin gewandt und unter Berufung auf die Kenntnisse und Erfahrungen des F2 geltend gemacht, die G1 schlieÃe nach der dortigen Leistungsvereinbarung Menschen, deren Pflegebedarf die Teilhabeleistungen deutlich Ã¼bersteige, von Leistungen aus. Â Des Weiteren werde in der Konzeption der G1 unter Anderem aufgefÃ¼hrt, dass behandlungspflegerische MaÃnahmen (Medikamentengabe) durch Drittanbieter durchgefÃ¼hrt wÃ¼rden. Im Notfall werde also ein Anbieter dieser Leistungen kontaktiert und gerufen, was bei der Antragstellerin unzureichend sei, da bei ihr aufgrund einer nichteinstellbaren Epilepsie Sofort-MaÃnahmen in Form der Gabe von Notfallmedikamenten notwendig sein kÃ¶nnten. Auch habe die G1 die von F2 notwendigen MaÃnahmen der Behandlungspflege, wie Ãberwachung der Vitalfunktionen sowie das Absaugen und/oder MundausspÃ¼len

einem Drittanbieter Ã¼bergeben. Zudem stehe das Vorhandensein von Pflegebetten nicht in der Leistungsvereinbarung, auch wenn diese nach Angaben der Einrichtung der G1 besorgt werden kÃ¶nnten. Zudem bleibe die Lichtempfindlichkeit der Antragstellerin unberÃ¼cksichtigt. Diese Argumente, denen der Antragsgegner widersprochen hat unter Berufung auf mehrfache Nachfragen bei der G1, lassen sich im Rahmen des vorliegenden Verfahrens weder belegen noch widerlegen.

Gegen eine bedarfsspezifische Geeignetheit der Aufnahme in der Tagesstruktur einer FÃ¶rdergruppe des F1 haben die Antragstellerin und ihre gesetzliche Vertreterin, â□□ auf der Grundlage eines Besuchs im dortigen FÃ¶rderbereich an einem Tag (12.04.2024) â□□ (lediglich) vorgebracht, dass dort die MÃ¶glichkeit des Wohnens nicht auf die BedÃ¼rfnisse der Antragstellerin eingerichtet sei, da es in zwei der vier auf verschiedene Orte verteilten HÃ¤user nach Aussage des Leiters des FÃ¶rderbereichs keine Nachtwache gebe und dort, wo es sie gebe, diese nur reagiere, wenn ein Bewohner einen roten Knopf drÃ¼cken wÃ¼rde, was der Antragstellerin behinderungsbedingt nicht mÃ¶glich sei. Diese Bedenken der Antragstellerin sind nachvollziehbar, allerdings sind sie bis auf Weiteres nicht relevant. Ein Wohnen in einer Einrichtung â□□ in welcher auch immer â□□ wird aktuell weder von der Antragstellerin gewÃ¼nscht, wie ihre Mutter zuletzt unter dem 02.08.2024 (Bl. 1029 VA) mitgeteilt hat, noch ist dies namentlich in der Wunscheinrichtung H1 auf absehbare Zeit organisatorisch umsetzbar, da nach Aussage des TrÃ¤gers dort eine relative geringe Fluktuation herrscht und bereits eine Warteliste existiert.

Sonstige GrÃ¼nde, weshalb eine Betreuung der Antragstellerin in einer FÃ¶rdergruppe des F1 fÃ¼r sie unzumutbar, weil mit erheblichen gesundheitlichen Nachteilen oder GefÃ¤hrdungen verbunden sein sollte, sind ebenfalls nicht erkennbar. Soweit die Antragstellerin darauf hingewiesen hat, ihr sei der Umgang im H1 vertraut, wo sie bereits zur Kurzzeit und ein Praktikum absolviert habe und nunmehr offenbar seit dem 15.10.2024 betreut wird, begrÃ¼ndet dies ohne weitere BegrÃ¼ndung nicht per se die Unzumutbarkeit des Wechsels in die Tagesstruktur einer anderen Einrichtung, namentlich des F1. Denn es ist weder nach der Ã¤rztlichen Bescheinigung des F2 noch sonst dargelegt bzw. erkennbar, dass bei der Antragstellerin keinerlei UmstellungsfÃ¤higkeit besteht bzw. die Aufnahme in eine andere Einrichtung sonst ausgeschlossen wÃ¤re.

SchlieÃ□lich fÃ¼hrt auch die von der Antragstellerin betonte Spezialisierung der N1 auf die Betreuung von blinden Menschen nicht notwendig zur Ungeeignetheit jeder anderen Einrichtung. Dies kommt vielmehr auf die konkreten UmstÃ¤nde des Einzelfalles an, die vorliegend noch nicht abschlieÃ□end bewertet werden kÃ¶nnen. Beide hier alternativ in Betracht kommenden Einrichtungen haben angegeben, Erfahrungen mit der Pflege blinder und schwerstbehinderter Menschen zu haben und auch der Antragstellerin unter BerÃ¼cksichtigung ihrer besonderen BeeintrÃ¤chtigungen und (Pflege-)Bedarfe ein geeignetes Betreuungsangebot in ihren FÃ¶rderbereichen machen zu kÃ¶nnen. Gleichzeitig haben beide Einrichtungen betont, dass ein Kennenlerntermin und auch ein Praktikum unbedingt notwendig sind, um gemeinsam Ã¼ber die individuellen Pflege- und

Betreuungsbedarfe zu sprechen und abschlieÃ□end bewerten zu kÃ¶nnen, ob ein gutes Betreuungsangebot durch die Einrichtung gemacht werden kann. Die Inanspruchnahme eines solchen Angebots namentlich in der Einrichtung F1 ist mit Blick auf die erhebliche Kostendifferenz zwischen beiden Einrichtungen zumutbar. Dabei machen nach allgemeiner Ansicht geringfÃ¼gige Mehrkosten allein den Wunsch des Betroffenen noch nicht unangemessen (Just in: Hauck/Noftz, SGB I, Â§ 33 SGB I, Stand: November 2021, Rn. 21). Â Wann Mehrkosten so erheblich sind, dass sie die Verwaltung berechtigen, die ErfÃ¼llung eines Wunsches abzulehnen, lÃ¤sst sich nur unter BerÃ¼cksichtigung der UmstÃ¤nde des Einzelfalles beurteilen. Wesentlich ist insbesondere, ob im Hinblick auf die von den VerwaltungstrÃ¤gern stets zu beachtenden Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. Â§ 69 Abs. 2 SGB IV) zwischen den Mehrkosten und den Vorteilen fÃ¼r den Betroffenen ein ausgewogenes VerhÃ¤ltnis besteht. Allerdings darf der EingliederungshilfetrÃ¤ger unangemessenen WÃ¼nschen, auch solchen, die aufgrund der gesetzlichen Regelung als unangemessen gelten, nicht entsprechen (Gutzler in Hauck/Noftz, SGB IX 4. Aufl. 2024, Â§ 104 Rn. 23). Auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 23.02.2023 â□□ B 8 SO 4/22 R â□□ juris Rn. 28) kann eine nicht erforderliche Leistung nicht im Wege des Wunsch- und Wahlrechts erlangt werden, da nur solche WÃ¼nsche berechtigt sind, die sich im Rahmen der Gesetzeszwecke und -ziele bewegen. Ob insoweit eine feste Grenze, sei es unter Anwendung eines absoluten oder relativen MaÃ□stabs gilt, ist allerdings streitig (ablehnend Just, a.a.O. Rn. 23; Weselski in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl. 2018, Â§ 33 Rn. 5; a.A. Bley, in Ges.Komm., Â§ 33 Anm. 17b; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 11.02.1982 â□□ 5 C 85/80 -, BVerwGE 65, 52, wonach Mehrkosten von 75 % ohne Weiteres unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig sind).

Ohne dass es insoweit einer diesbezÃ¼glichen abstrakten Festlegung des Senats bedÃ¼rfte, sind die vorliegend bei der N1 gegenÃ¼ber dem F1 anfallenden Mehrkosten von 62% bzw. monatlich ca. 6.500 â□¬ als erheblich anzusehen, die nur bei Feststellung signifikanter Unterschiede zwischen der alternativen Leistung zu der Wunschleistung als noch verhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig i.S.d. Â§ 104 Abs. 2 Satz 2 SGB IX zu beurteilen sein kÃ¶nnen. Die Abweichungen in den Leistungen dÃ¼rfen allerdings fÃ¼r die gleichwertige ErfÃ¼llung des Leistungszwecks der Eingliederungshilfe keine oder nur eine sehr marginale Relevanz aufweisen (Gutzler, a.a.O., Rn. 25).

Gravierende Leistungsunterschiede zwischen der Wunscheinrichtung (N1) und der alternativen Einrichtung (F1) vermochte der Senat anhand der prinzipiellen Ausrichtung und Leistungsprofile beider Einrichtungen und des vorliegenden Sach- und Streitstandes â□□ wie ausgefÃ¼hrt â□□ nicht festzustellen. Es kommt daher maÃ□geblich darauf an, ob der Antragstellerin unter BerÃ¼cksichtigung ihrer besonderen BeeintrÃ¤chtigungen und (Pflege-)Bedarfe ein geeignetes individuelles Betreuungsangebot in einer anderen als der Wunscheinrichtung gemacht werden kann. Der Senat teilt die Auffassung, dass eine solche Entscheidung nur nach einem gemeinsamen Kennenlerntermin und einem Praktikum, in welchem die individuellen Pflege- und Betreuungsbedarfe der Antragstellerin ermittelt und dem Leistungsprofil der Einrichtung gegenÃ¼bergestellt werden, faktenbasiert getroffen werden kann. Die Inanspruchnahme eines solchen Angebots ist der Antragstellerin mÃ¶glich und

zumutbar und mit Blick auf die erheblichen Mehrkosten der Wunscheinrichtung aus GrÃ¼nden der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit veranlasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.
Â
Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§Â 177 SGG). Â Â

Â

Erstellt am: 27.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024